Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die Vertheidigung steht auch eine recht ansehnliche Zahl Krupp'scher Festungs-Geschütze neuester Construktion zur Verfügung.

Die vorhandenen Kasernen gewähren 8000 Mann bequeme Unterkunft, doch bedarf die Festung mit ihren 250 Geschützen nahezu einer Besatzung von 15,000 Mann, um sie auf allen Fronten nachdrücklichst vertheidigen zu können.

Die Kriegsgeschichte lehrt uns, daß Varna, höchst mangelhaft befestigt (es fehlten jede Art von Außen- oder Nebenwerken) und noch mangelhafter armirt (nur 30 bis 40 Geschütze waren in Thätigkeit), im Jahre 1828 doch volle 3 Monate dem russischen Angriff widerstand und dann erst durch die Verrätherei seines Commandanten Yussuf-Pascha dem Feinde in die Hände fiel.

(Fortsetzung folgt.)

Das Pferd. Erfahrungen aus meinem Leben über den Einkauf, die Pflege, den Hufbeschlag, das Reiten des Pferdes und die Fahrkunst. Für alle Pferdefreunde in gereimten und ungereimten Versen von J. S. Trautvetter, Ober-Roßarzt der K. S. Armee. Als Nachlaß des Verstorbenen nebst Einführungswort herausgegeben von Richard v. Meerheimb, Oberst v. d. A. Zweite durchgesehene Auflage. Dresden, Hofbuchhandlung von Hermann Burdach, 1877.

Wie wir aus dem Vorwort der kleinen Schrift erfahren, ist Ober-Roßarzt Trautvetter vor 15 Jahren im Greisenalter gestorben. Derselbe scheint im Sachsenlande eine populäre Persönlichkeit gewesen zu sein. Sein Leben war dem Pferde und der Pferdekenntniß geweiht.

Die Verehrung für das Pferd ging, wie der Herausgeber sagt, so weit, daß die rauhe Soldatenfaust, welche leicht und gewandt mit Huf, Hammer und Amboß umzugehen wußte, mit eben dieser Gewandtheit auch die Feder zu führen verstand, wenn es galt, die Wissenschaft des Pferdes zu ergründen oder das Lob dieses Thieres poetisch zu verklären. Der knorrige alte Herr war durch die Liebe zu seinem Berufe zum Poeten, sein Lieblingsthier war ihm zum Pegasus geworden.

In den hier der Oeffentlichkeit übergebenen hinterlassenen Schriften des alten Roßarztes finden wir: 1. den Pferdehandel; 2. die Pflege des Pferdes; 3. den Hufbeschlag; 4. das Reiten; 5. die Fahrkunst oder einige sechzig Kutscherregeln, poetisch behandelt.

Die Verse mögen hie und da etwas zu wünschen übrig lassen, doch sind in denselben viele praktische Winke niedergelegt.

Um ein Bild von der Art der Behandlung des Stoffes zu geben, wollen wir uns erlauben einige Strophen anzuführen. Es wird beim Pferdehandel gesagt:

Willst du brav und sicher kaufen,
Immer gut beritten sein,
Nicht am End' zu Fuße laufen,
Und den Handel schwer bereu'n,
Sei beim Einkauf nie zu eitel!
Hast du Geld genug im Beutel,
Kaufe mit Verstand und Muth
Stets nach Race, Kraft und Blut;
Aber Eins, das rath' ich Dir:
Lieb' den Gaul nicht allzuschier,
Sondern sorg' Dich in der Zeit
Erst um seine Brauchbarkeit,
Ob er seines Preises werth,
Und für Dich das rechte Pferd. —
Denn ein Pferd, das Dir nicht paßt,
Ist gar sorgenvolle Last! — —
Willst Du Lug und Trug umgeh'n,
Dich beim Kaufe nicht versieh'n,
Einen Blender Dir nicht wählen,
Muß ich hier zunächst empfehlen:
Nimm als Käufer, nimm als Mann
Nie vor'm Kauf ein Frühstück an,
Selbst beim Bruder und beim Freund
Sei vor'm Kauf vom Trunk ein Feind;
Denn ein Rausch, ein wüster Sinn
Bringt dem Käufer nicht Gewinn,
Drückt Dich auch wohl noch der Wahn,
Daß Du hier nicht recht gethan,
Wenn beim Vetter, der Dich kirrt,
Nach dem Wein kein Handel wird.
Doch noch schlechter sind die Früchte,
All' Dein Hoffen wird zu nichte,
Wenn Du Dich beim Mahl, beim Fest
Leicht zum Kauf verleiten läßt,
Wenn die Sucht zum Kauf Dich plagt,
Und Dein Aug' den Dienst versagt,
Bis man später Dir erzählt,
Daß das Pferd, so Du gewählt,
Nicht aus England, nicht von Ollde'n,
Nicht so frisch, so brav, so golden,
Nicht so treu bei Tag und Nacht,
Wie man's glauben Dir gemacht!
Aber, was wirst Du empfinden,
Wie Dich wundern, wie Dich winden,
Wenn Du endlich hast erkannt,
Daß der Gaul bei'm Nachbar stand,
Daß ihn längst Dein Onkel ritt,
Und er oft an Rheuma litt,
Sich vertrat, sich leicht verfing,
Und oft schlimm in Ketten hing,
Weil ein Stoff von Krätz' und Gicht
Im Pedal ihn juckt und sticht!
Darum such' dies zu umgeh'n,
Laß vor'm Kauf das Frühstück steh'n,
Selbst bei'm Mann von Discretion
Geh' nicht ein auf diesen Ton.
Dann hab' Acht zu allen Zeiten,
Daß die Leut' das Pfeffern meiden.
Denn das Pfeffern, wie bekannt,
Und die Musterung im Sand,
Auf der Bahn, in einem Kreise
Mit Geknall nach Händler Weise,
Oder Trommeln mit dem Hute,
Mit der Peitsche, mit der Ruthe,
Oder irgend einem Stecken,
Muth und Lüster zu erwecken:

Täuscht Dich alles oft beim Kaufe,
Und besonders, wenn ein Haufe
Kecker Mäkler Dich umgiebt,
Und zum Handel treibt und schiebt. —

Herr Trautvetter beleuchtet dann weiter die verschiedenen Unarten und Fehler der Pferdehändler und auch Pferdekäufer und ist in der Sache jedenfalls gut bewandert.

Folgende Lehre scheint beachtenswerth:

Zieht ein Pferd zum Kauf Dich an,
Klüg'le nie zu sehr am Zahn,
Such' Dein Wissen zu verschweigen,
Denn es trügen oft die Zeichen!
Und hältst Du den Gaul für dumm,
Geh' nur still um ihn herum;
Und besonders nimm Dir's vor,
Greif' dem Dummen nie in's Ohr,
Tritt ihm niemals auf die Krone,
Sondern diesen Theil verschone;
Wer dies bei dem Handel macht,
Wird vom Kenner ausgelacht,
Und muß dann, ob seinem Prahlen,
Oft noch doppelt Strafe zahlen!

Denn, wenn hier der Händler sieht,
Daß der Käufer sich bemüht,
Gute Pferde zu bekritteln,
Viele Fehler zu ermitteln,
Ohne Noth und ohne Gründe,
Straft er ihn gar oft geschwinde,
Schmeichelt ihm bei seinem Wahn,
Nennt ihn einen klugen Mann,
Und jemehr er sich vergißt,
Raisonneur und Prahler ist,
Und mit seinem Gelde tobt,
Wird vom Händler er gelobt,
Sagt: „daß er den Fleck gefunden,
„Daß das Pferd zu schwach verbunden",
Sagt ihm viel, doch nur zum Schein,
Viel von einem Ueberbein,
Zeigt ihm selbst den kleinsten Fehler —
Und der Käufer wird fideler,
Wird gemüthlich, ist erfreut
Ob der großen Ehrlichkeit.

Nun, wie es dem Käufer weiter geht, möge jeder, der sich für den Gegenstand interessirt, der kleinen Schrift entnehmen. Der Schlußvers der Strophe jedoch lautet:

Denn der Handel, wie man spricht,
Leidet Lieb' und Freundschaft nicht.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Circular in Betreff der vom Mann selbst anzuschaffenden Kleidungsstücke.) Veranlaßt durch den Umstand, daß stetsfort Leute in die Instruktionscurse einrücken, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anschaffen müssen, nicht besitzen, erließ der Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Es rücken immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe ꝛc. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Curscommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumigen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein korrektes Mittel zum Ersatz von Kleidungsstücken betrachtet werden. — Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Artikel 20 der Bundesverfassung und Artikel 144 der Militärorganisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärschulen zu senden. — Wir müssen Sie daher ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Bekleidungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgang der letztern in die Instruktionscurse einer genauen Verifikation unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde. — Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die diesfalls gehabten Ausgaben von den Wehrpflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurückvergüten zu lassen. — Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der betreffenden Kantone beschafft werden."

Bundesstadt. In der nächsten Sitzung der Bundesversammlung kommen folgende militärischen Traktanden zur Behandlung:

Botschaft und Gesetzentwurf vom 30. Oktober 1876, betreffend den Militärpflichtersatz. (Priorität beim Nationalrath.)

Bericht des Bundesrathes vom 12. Mai 1876 in Ergänzung der Botschaft vom 25. Februar, betreffend Bundesgesetz über Besoldung der Militärbeamten, und Bundesbeschluß über Vergütung von Pferderationen in Friedenszeiten. (Anhängig beim Ständerath.)

Botschaft vom 6. Oktober 1876, betreffend das Gesuch der Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr und für die Besammlung der Rekruten. (Priorität beim Ständerath.)

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Entschädigung an die Kantone für die Bekleidung der Rekruten des Jahres 1877.

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend den Bestand und die Organisation des Lazarethtrains als II. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr.

Rekurs der Gulden Emil Müller in Thun und Friedrich Buri in Bern, betreffend ihre Versetzung zu einer andern Waffe.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat den mit dem Kanton und der Stadtgemeinde Luzern am 22. Januar d. J. vereinbarten Vertrag in Betreff Ueberlassung der in Luzern bestehenden Militär-Anstalten (Kaserne, Stallungen, Reitbahn, Exerzier- und Schießplatz auf der Allmend) für einen eidg. Waffenplatz seine Genehmigung ertheilt.

— (Rekrutenprüfungen.) Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Jahr 1876 stimmen im Wesentlichen wieder mit denen von 1875 überein. Die Rangordnung der Kantone ist folgende (wobei zu bemerken, daß je näher die hintere Ziffer der Note 1 steht, desto besser, und je mehr sich die Ziffer der Note 4 nähert, desto schlechter die mittlere Note, welche die gesammte Mannschaft des betreffenden Kantons erhalten hat):

1. Baselstadt	1,55	14. Zug	2,10
2. Genf	1,75	15. Bern	2,13
3. Thurgau	1,79	16. Aargau	2,13
4. Zürich	1,82	17. Glarus	2,17
5. Waadt	1,83	18. Tessin	2,20
6. Schaffhausen	1,89	19. Uri	2,37
7. Neuenburg	1,94	20. Freiburg	2,37
8. St. Gallen	1,99	21. Obwalden	2,46
9. Baselland	2,00	22. Schwyz	2,57
10. Solothurn	2,01	23. Wallis	2,63
11. Appenzell A.-Rh.	2,07	24. Nidwalden	2,73
12. Luzern	2,07	25. Appenzell J.-Rh.	3,15
13. Graubünden	2,10		

— (Militärischer Vorunterricht.) Am 17. Februar versammelte sich in Aarau unter Vorsitz des Hrn. Oberst Rudolf